

Regelungen zu Klausuren in der gymnasialen Oberstufe

I. Unterricht an Klausurtagen

Wiederbeginn des Unterrichts nach der Klausur		
	Grundkurs	Leistungskurs
Q 1	im Anschluss an die Klausur	in der 5. Stunde
Q 2.1	im Anschluss an die Klausur	in der 6. Stunde
Q 2.2	in der 8. Stunde	entfällt

Wird eine Klausur bis in die Mittagspause hinein geschrieben, entfällt danach die 8. Stunde für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Der Unterricht in parallel laufenden Kursen findet grundsätzlich statt und fällt nur dann aus, wenn der Fachlehrer eine Klausuraufsicht wahrnehmen muss.

II. Entschuldigungspraxis bei Klausuren

1. Ein Fernbleiben bei einer Klausur ist **am Klausurtag vor** Unterrichtsbeginn **der Jahrgangsstufenleitung und den Fachlehrenden per TEAMS mitzuteilen**. Bei begründeten Zweifeln, ob die Klausur aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung (datiert auf den Klausurtag) verlangen (Attestpflicht). Diese muss ebenfalls spätestens am zweiten Tag nach dem Klausurtermin bei der **Jahrgangsstufenleitung** eingereicht werden.
2. Erfolgt das Einreichen der Entschuldigung / ärztlichen Bescheinigung bei bestehender Attestpflicht nicht oder zu spät, entfällt der Anspruch auf den Nachschreibtermin und die fehlende Leistung wird als ungenügend gewertet.
3. Schülerinnen und Schüler, die im Kooperationsunterricht eine Klausur versäumen, entschuldigen sich bei dem betreffenden Fachlehrer entsprechend den Regelungen der Kooperationschule.

III. Verhalten im Klausorraum

1. **Smartphones, -watches** etc. dürfen nicht am Körper getragen werden. Sie müssen stummgeschaltet in der Schultasche untergebracht werden.
2. **Taschen**, Jacken und Mäntel etc. werden im vorderen Bereich des Klausorraums zusammengelegt. Auf dem **Tisch** befinden sich nur Stifte, Radierer etc. (keine Federmäppchen) und das zugelassene Arbeitsmaterial.
3. Die Klausuren müssen auf **gestempelten Klausurbögen** angefertigt werden.
4. Der Klausorraum darf nur **außerhalb der Pausenzeiten** verlassen werden. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte notieren, wann und wie lange Schülerinnen und Schüler, die zur Toilette gehen, den Raum verlassen. Es dürfen nur die nahe gelegenen Toiletten aufgesucht werden (im linken Teil des Gebäudes im 4. OG, im rechten Teil des Gebäudes im 2. OG).